

Personenbeschreibung

Eine Zeitschrift porträtiert einen Unternehmer und beschreibt dessen Karriere. Sie behauptet, der Mann verkörpere wie kaum jemand sonst im Lande den Typus des schlichten und schrulligen, aber erfolgreichen Mittelständlers. Er sei ein Mensch mit "Terrierqualitäten", ein sentimentaler Tyrann. Auch über Streitereien in der Familie, über das Verhalten des Firmenchefs bei der Übernahme des Unternehmens wird berichtet. Vom Vater wird schließlich behauptet, er sei ein Alkoholiker gewesen. Der Betroffene schaltet den Presserat ein. Er kritisiert die Recherchemethoden des Verfassers und sieht in der Veröffentlichung eine gezielte Beschädigung seiner Person. Während des gesamten Interviews sei überhaupt nicht über die Krankheit des Vaters gesprochen worden. Dieser sei auch kein Alkoholiker gewesen, sondern habe vielmehr an einer Erkrankung der Herzkranzgefäße gelitten. Die Zeitschrift weist darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer selbst als Gesprächspartner zur Verfügung gestellt und in zwei insgesamt zehnstündigen Gesprächen über sich und seine Verwandten berichtet habe. Er habe u.a. geschildert, wie er dem Vater bei der Lösung alkoholbedingter Probleme gegen anders gelagerte Interessen aus der Verwandtschaft beigestanden habe. Diese Darstellung seines Handelns sei positiv in den Artikel eingeflossen. Im übrigen entspreche es redaktioneller Freiheit, die Schwerpunkte der Darstellung zu setzen. (1995)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er kann weder eine Verletzung von Sorgfaltspflichten noch einen Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte des Interviewten erkennen. Eine Überprüfung des Verlaufs der Recherche lässt ihn erkennen, dass der Beschwerdeführer selbst als Gesprächspartner die maßgeblichen Informationen über seine Person dem Verfasser des Zeitschriftenbeitrags zur Verfügung gestellt hat. Der Presserat akzeptiert die Auffassung des Verlags, dass eine Redaktion die Freiheit hat, in der Darstellung eines Sachverhalts die Schwerpunkte zu setzen. (B 76/95)

(Siehe auch "Interview")

Aktenzeichen:B 76/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet